

Punkt 7

FB Energie
0104/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 08.12.2020

Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co.KG

Sachverhalt:

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR ist mit 51 % als Kommanditistin an der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG (nachfolgend: KG) beteiligt. Die weitere Kommanditistin ist mit 49 % die Rhein-Sieg-Netz GmbH.

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages der KG wird ein Aufsichtsrat bei der KG eingerichtet. Insofern ist in § 11 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages der KG folgendes geregelt:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg als geborenes Mitglied. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach § 68 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Vertretung eines von der Stadtbetriebe Siegburg AöR bestellten Mitgliedes im Falle der Verhinderung oder des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von § 50 Abs. (6) i. V. m. § 31 GO NRW nimmt der vorab bestimmte Vertreter wahr.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils paritätisch von den Kommanditisten bestellt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg steht daher als Vorsitzender des Aufsichtsrates als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates fest. Auch die Vertretung des Bürgermeisters im Aufsichtsrat ist über § 68 GO NRW und der danach vom Rat der Kreisstadt Siegburg erfolgten Bestellung eines Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters geregelt.

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR kann als Kommanditistin fünf weitere Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen. Zudem sind Vertreter für die vorgenannten fünf Mitglieder zu bestimmen. Die Bestellung erfolgt gemäß § 114a Abs. 4 Satz 2, § 113, § 50 Abs. 4 jeweils GO NRW in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW, der die Wahlen zu den Ausschüssen regelt.

Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwaltungsratsmitglieder sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der dann durch einen Beschluss im Verwaltungsrat einstimmig angenommen werden kann.

Die Anwendung des Hare-Niemeyer Zählverfahrens sähe folgende Sitzverteilung vor:

2 Sitze CDU
2 Sitze SPD
1 Sitz BÜ90/Grüne

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 bis 6 GO NRW in einem Wahlgang abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat bestellt bzw. wählt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW fünf Mitglieder sowie deren Vertreter, die für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG bestellt werden.